

Vorrede.

weilen mir bestermassen bekannt, welchergestalt in solchen Sachen leicht gefehlet werden könne, in Betracht man auf allzu viele Zahlen Achtung geben muß, welche leicht versehen werden können. Zudem muß auch eingestehen, daß der Buchdrucker aus Eilfertigkeit verschiedenes, ohngeachtet der dabey angewendeten Correcturen zu Schulden kommen lassen, wie denn solches leicht in die Augen fällt, und von dem günstigen Leser gütigst zu verbessern seyn wird. Inzwischen verhoffe doch diese Arbeit nicht gänzlich vergebens übernommen zu haben, sondern schmeichle mir vielmehr den Rechts-Beflissenen dadurch so viel Anleitung von jeder Materie der Rechts-Gelahrheit gegeben zu haben, als wohl nöthig seyn möchte. Es hätten wohl zuweilen verschiedene nützliche und gelehrte Schrifften annoch beygebracht werden können, welche mir entweder nicht beygefallen, oder zu Gesichte gekommen, welche also der geneigte Leser beyzufügen, belieben wird. Damit man aber die in dieser Bibliothek vorhandene Schrifften unter ihren Rubriken finden möge, so habe einen lateinischen Indicem rerum & materiarum beyfügen wollen, weilen die juristische Kunstwörter ohnehin öfters in unserer Muttersprache nicht ausgedruckt werden können. Anbe-

nebenst